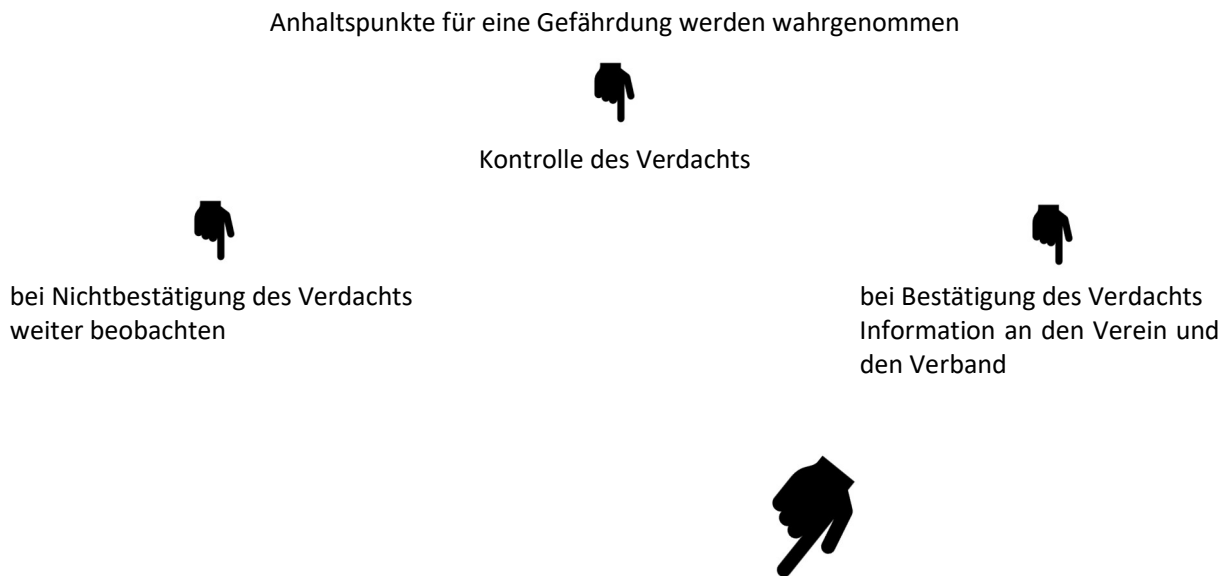


## Mögliche Handlungsschritte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt im Sport

Jedem Hinweis auf eine Kindeswohlgefährdung, insbesondere bei sexualisierter Gewalt, muss nachgegangen und jeder Verdacht aufgeklärt werden. Folgendes Schema zeigt mögliche Handlungsschritte:



### Interventionsschritte

1. Das oberste Prinzip lautet hier: Ruhe bewahren! Dies ist sicherlich nicht immer leicht, aber dringend geboten!
2. Jeder „wilde Aktionismus“ schadet an erster Stelle den betroffenen Kindern und Jugendlichen und führt häufig zu neuen Traumatisierungen (Sekundäre Viktimisierung). Außerdem kann ein vorschnelles Agieren dem Ansehen des „Verdächtigen“ schaden und zuletzt auch dem des Verbands!
3. Bei jedem Verdacht muss auch die strafrechtliche Unschuldsvermutung eines Verdächtigen Anwendung finden! Diese Unschuldsvermutung gilt bis zu einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung.
4. Das oberste Gebot heißt: Diskretion (!) unter Beachtung der Persönlichkeitsrechte von Opfern und Tätern, bei Vermutungen und im Verdachtsfall.
5. Involvierung weiterer Fachberatungsstellen, die den Aufklärungsprozess professionell unterstützen kann sinnvoll sein.
6. Wenn notwendig: Meldung des Falles an das zuständige Jugendamt, die Polizei oder die Staatsanwaltschaft.

Ein Patentrezept für die „ideale Intervention“ gibt es nicht. Welche Hilfen im Einzelfall die richtigen sind, hängt vom Alter des Opfers, von der Dauer und der Schwere des Missbrauchs, von der Beziehung des Opfers zum Täter oder zur Täterin sowie von den übrigen Lebensumständen des Opfers ab. Auch die Reaktion aus dem Umfeld des Opfers hat Einfluss auf die Intervention.

Jeder Prozess muss dokumentiert werden. Warum dies so wichtig ist, hat verschiedene Gründe:

Zum einen hilft es, sich später an Einzelheiten erinnern zu können.

Zudem kann es in einem möglichen späteren Strafverfahren hilfreich sein.

Und nicht zuletzt kann man mithilfe einer lückenlosen Dokumentation auch später noch erläutern, wie es zu der Entscheidung, die getroffen wurde, kam.

Bei der Dokumentation müssen zwei Ebenen beachtet werden: die Sach- und die Reflexionsebene.

Zur Sachebene gehören Datum und Uhrzeit, Namen der Beteiligten und die möglichst genaue Situationsbeschreibung.

Die Reflexionsebene schließt Einschätzung und Bewertung der Situation ein.

Außerdem sollen die Ergebnisse eines jeden Schritts dokumentiert werden.

Nachfolgend wird exemplarisch aufgeführt, wie ein möglicher Dokumentationsprozess aussehen könnte:

- Gespräch durchgeführt von und am, um
- Name der Beobachterin/des Beobachters
- Datum und Uhrzeit der Beobachtung
- Name der/des Betroffenen
- Name der/des Beschuldigten
- Situationsbeschreibung  
(Möglichst genau und detailliert Zur Situationsbeschreibung gehört auch das Verhalten der/des Betroffenen und der/des Beschuldigten und der Kontext, in dem das Beobachtete geschehen ist)
- Evtl. Vermutungen der Beobachterin/des Beobachters  
(nur, wenn Beobachterin/Beobachter von sich aus Vermutungen äußert)
- Ergebnisse des Gesprächs
- Eigene Bewertung/Einschätzung
- Weiteres Vorgehen
- Information weiterer Personen